

**Zeitschrift:** Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung

**Herausgeber:** Pro Senectute Schweiz

**Band:** 74 (1996)

**Heft:** 12

**Rubrik:** Medizin

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Medizin

### Steissbeinkontusion

mögen hingegen aus Errungenschaft und Eigengut zusammengesetzt sein, so wäre eine Kombination ehevertraglicher und erbrechtlicher Anordnungen zur Begünstigung des überlebenden Ehegatten denkbar. In diesem Sinne, also zur Klärung der Zusammensetzung des ehelichen Vermögens und gegebenenfalls zum Abschluss eines Ehevertrages und Anpassung der testamentarischen Verfügungen scheint mir eine erneute rechtliche Beratung als durchaus angebracht. Dasselbe gilt, wenn Sie den Kindern den Pflichtteil überlassen möchten, womit sie im Verhältnis zur jetzigen Regelung besser als der überlebende Ehegatte gestellt würden. Letztlich ist es eine persönliche, subjektive Entscheidung, welche Anordnungen für den Todesfall getroffen werden sollen.

Mit der Ergänzung, dass wir nicht in der Lage sind, Muster letztwilliger Verfügungen zuzustellen, da es zu viele Varianten möglicher Regelungen gibt, hoffe ich, Ihnen mit diesen Hinweisen gedient zu haben.

Dr. iur. Marco Biaggi

*Mein Mann (72) hat seit längerer Zeit fast unerträgliche Rückenschmerzen. Der Hausarzt macht ihm ab und zu Spritzen, meint aber, man könne da nichts mehr machen, es seien Abnützungsscheinungen. Ein anderer Arzt hat bei einem kurzen Kuraufenthalt gesagt, dass die Schmerzen von einer Steissbeinkontusion herrihren. Was ist das? Gibt es für seine Schmerzen wirklich keine Linderung? Mein Mann ist vor etwa zwei Jahren zweimal auf die Knie gefallen. Bis zu dieser Zeit wog er etwa 115 kg. Heute hat er schon schön abgenommen.*

Unter einer Steissbeinkontusion verstehen wir eine Prelung des Steissbeines, also des letzten Abschnittes der Wirbelsäule auf Gesäßhöhe. Nach der Beschreibung ist Ihr Mann aber zweimal auf die Knie gestürzt, hat dabei also kaum das Steissbein verletzt. Es ist mir somit nicht klar, wie diese Diagnose zustandekam. Ich vermittle eher, dass hinter den massiven Rückenschmerzen eine andere Ursache steckt. Es könnte beispielsweise eine Abnützungsscheinung bei langjährigem Übergewicht sein oder sogar ein alter Wirbelbruch.

Über die Behandlung des Leidens herrschen in Fachkreisen verschiedene Auffassungen. Die einen lehnen eine Behandlung mit dem Hinweis auf eine Nutzlosigkeit aller Bemühungen ab. Die anderen – dazu gehört Ihr Augenarzt – empfehlen Präparate in Tropfen- oder Tablettenform, die meist auf den Vitaminen A und E basieren. Als einziger schwacher Trost bleibt die Erfahrung, dass bei der Degeneration der Makula eine vollständige Erblindung ausgeschlossen ist.

Dr. med Peter Kohler

## Patientenrecht

### Kein Anspruch auf Information?

*Der Gesundheitszustand meiner Mutter verschlechterte sich nach einem Streifschlag rapide. Sie wurde von ihrem Arzt umgehend in ein Pflegeheim eingewiesen. Dieses Vorgehen befremde mich, und ich ersuchte den Arzt um genauere Informationen, die er jedoch verweigerte. Auch im Pflegeheim wollte man mir keine näheren Auskünfte über den Zustand meiner Mutter erteilen, obwohl ich als Sohn ihr nächster Verwandter bin. Wie soll ich weiter vorgehen?*

Die Beraterin der SPO (Schweizerische Patientenorganisation) hat verschiedene telefonische und schriftliche Schritte eingeleitet. Sie nahm Kontakt mit der Heimleitung und dem behandelnden Arzt auf und erwirkte ein Gespräch. Dadurch konnte schliesslich erreicht werden, dass der Sohn nun vollumfänglich über den Gesundheitszustand seiner Mutter informiert wird.



Damit strecken Sie am Abend vor dem Schlafen während 1 bis 2 Minuten Wirbelsäule, Knie- und Hüftgelenke. Dabei entsteht in den Gelenken ein Vakuum, welches Blutplasma aus der Umgebung ansaugt. In diesem Plasma sind alle Nährstoffe gelöst vorhanden und kommen so gerade dorthin, wo sie am nötigsten sind. Die Gelenke können sich im optimalen Zustand während des Schlafes regenerieren. Eine spürbare Besserung tritt über Nacht ein.

Verlangen Sie unverbindlich Unterlagen, womöglich bevor Sie 70 sind, bei **Hans Zimmermann, CH-5400 Ennetbaden, Telefon 056/222 66 79**

Oder: **Herbert Seiler, Grabenmattstrasse 26  
CH-5452 Oberrohrdorf, Telefon 056/496 47 87**